

**WM****WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN****Zeitschrift  
für Wirtschafts-  
und Bankrecht****48**29. November 2014  
68. Jahrgang  
Seiten 2241-2296**Redaktion:**Rechtsanwalt  
Dr. Christopher Kienle,  
Frankfurt a. M.Rechtsanwalt  
Dr. Andreas Lange,  
Frankfurt a. M.Prof. Dr. Tobias Lettl,  
PotsdamRechtsanwalt  
Dr. Helmut Merkel,  
Frankfurt a. M.Arne Wittig,  
Essen**Redaktionsbeirat:**Rechtsanwalt  
Thorsten Höche,  
BerlinProf. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.  
Klaus J. Hopt,  
HamburgRichter am BGH  
Dr. Hans-Ulrich Joeres,  
KarlsruheRichterin am BGH  
Ilse Lohmann,  
KarlsruheRechtsanwalt  
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,  
HamburgProf. Dr. Peter O. Mülbart,  
MainzRechtsanwalt  
Reinhard Nützel,  
Frankfurt a. M.**AUS DEM INHALT:**

Seite 2241

Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger und Stefan Ryborz, Köln  
Die Haftung von Ratingagenturen zwischen Kompensation  
und Verhaltenssteuerung

Seite 2249

Rechtsanwalt Dr. Hermann Georg Bader, Frankfurt a. M.  
Dringender Reformbedarf beim Crowdfunding!

Seite 2257

BGH, 30.10.2014 –

Zur Unzulässigkeit von Vereinbarungen, in denen für  
Klagen eines Verbrauchers aus Haustürgeschäften ein von  
§ 29c Abs. 1 Satz 1 ZPO abweichender Gerichtsstand  
bestimmt wird

Seite 2259

BGH, 23.10.2014 –

Zur Frage, gegen wen sich die Insolvenzanfechtung rich-  
tet, wenn der Schuldner eine Kreditkarte als Barzahlungs-  
ersatz eingesetzt hat

Seite 2261

BGH, 28.10.2014 –

Beginn der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist für Rück-  
forderungsansprüche wegen unwirksam vereinbarter for-  
mularmäßiger Bearbeitungsentgelte in Verbraucherdarle-  
hensverträgen erst mit Ende des Jahres 2011

Seite 2286

BGH, 15.10.2014 –

Zum Gegenstand und gleichen Rang des Vermieterpfand-  
rechts des Veräußerers, das dessen Forderungen aus dem  
Mietverhältnis sichert, und dem Vermieterpfandrecht des  
Erwerbers

---

WERTPAPIER-  
MITTEILUNGEN  
TEIL IV

---

## Inhaltsverzeichnis

### Beiträge

- Univ.-Prof. Dr. Klaus Peter Berger und Stefan Ryborz, Köln  
Die Haftung von Ratingagenturen zwischen Kompensation und Verhaltenssteuerung 2241
- Rechtsanwalt Dr. Hermann Georg Bader, Frankfurt a. M.  
Dringender Reformbedarf beim Crowdfunding! 2249

### Rechtsprechung

#### Bankrecht und Kapitalmarktrecht

- Bundesgerichtshof 30.10.2014 Zur Unzulässigkeit von Vereinbarungen, in denen für Klagen eines Verbrauchers aus Haustürgeschäften ein von § 29c Abs. 1 Satz 1 ZPO abweichender Gerichtsstand bestimmt wird 2257
- Bundesgerichtshof 23.10.2014 Zur Frage, gegen wen sich die Insolvenzanfechtung richtet, wenn der Schuldner eine Kreditkarte als Barzahlungersatz eingesetzt hat 2259
- Bundesgerichtshof 28.10.2014 Beginn der kenntnisabhängigen Verjährungsfrist für Rückforderungsansprüche wegen unwirksam formularmäßig vereinbarter Bearbeitungsentgelte in Verbraucherdarlehensverträgen erst mit Ende des Jahres 2011 2261

#### Bürgerliches Recht und Handelsrecht

- Bundesgerichtshof 19.9.2014 Zum Ausschluss von Verwendungersatzansprüchen nach § 994 Abs. 1, § 996 BGB gegen den Eigentümer, wenn Untermieter und Untervermieter eine Vereinbarung über Verwendungersatzansprüche getroffen haben; zum Bereicherungsanspruch in Fällen der Nichtleistungskondition im Mehrpersonenverhältnis 2269
- Bundesgerichtshof 10.7.2014 Zur Frage, wann ein rechtliches Interesse für eine gegen einen Steuerberater gerichtete Feststellungsklage auf Ersatz künftiger Vermögensschäden besteht 2272
- Bundesgerichtshof 25.9.2014 Keine Verpflichtung des Steuerberaters, ohne besonderen Anlass die Jahresberichte des Bundesfinanzhofs einzusehen; keine Befugnis des Steuerberaters, einen im Auftrag des Mandanten eingelegten Einspruch eigenmächtig zurückzunehmen 2274
- Bundesgerichtshof 25.9.2014 Wirksamkeit der Abtretung von Honorarforderungen des Steuerberaters an eine Steuerberatungsgesellschaft, die solche Forderungen gewerblich ankauft 2277
- Bundesgerichtshof 15.10.2014 Zur Auslegung von Verzichts- und Abgeltungsregelungen in einer privatrechtlichen Vergleichsvereinbarung zwischen dem Insolvenzverwalter einer Betriebsgesellschaft und einer Besitzgesellschaft bei einem Streit über das Bestehen einer umsatzsteuerrechtlichen Organschaft 2280

Bundesgerichtshof	15.10.2014	Zum Gegenstand und gleichen Rang des Vermieterpfandrechts des Veräußerers, das dessen Forderungen aus dem Mietverhältnis sichert, und dem Vermieterpfandrecht des Erwerbers	2286
OLG Koblenz	15.4.2014	Zu Inhalt und Umfang der Pflichten eines Steuerberaters gegenüber seinem Mandanten	2290

## Bücherschau

Klaus J. Hopt	Europäisches Übernahmerecht	2294
	Rezensentin: Univ.-Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern	
Marie Luise Graf-Schlicker (Hrsg.)	InsO, 4. Aufl.	2296
	Rezensent: Univ.-Prof. Dr. Florian Jacoby, Bielefeld	



WM Seminare

# 8. Finanzplatztag der WM Gruppe

Themen u.a.:

## Investoren – Standort – Emittenten/Services/IT

4./5. März 2015 – IHK Frankfurt am Main      Informationen: Tel. +49 69 2732 567; www.wm-seminare.de

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem **\*** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

**Redaktion:** Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

**Redaktionsbeirat:** Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

**Verlag:** Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 90,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,95) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

**Urheber- und Verlagsrechte:** Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

**Manuskripte:** Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

**Hinweise für Autoren** unter [www.wertpapiermitteilungen.de](http://www.wertpapiermitteilungen.de)

## WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV